

Lagebericht 2018

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Der Kommunale Servicebetrieb Koblenz, mit den Betriebszweigen

- Abfälle,
- Straßenreinigung,
- Service,
- Werkstatt,
- Elektrowerkstatt und
- Straßenunterhaltung

wurde zum 01. Januar 1996 errichtet und unterliegt insbesondere den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz.

Das Stammkapital ist auf € 700.000 festgesetzt.

Der Werkausschuss tagte im Berichtsjahr am 20. Juni 2018, 06. September 2018 und am 21. November 2018.

Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen haben nur einen eingeschränkten Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Kommunalen Servicebetriebes.

2. Ertragslage

Das Jahresergebnis beträgt für die Betriebszweige Abfallwirtschaft T€ 364, Straßenreinigung T€ 279, Werkstatt T€ 6, Service T€ 15, Elektrowerkstatt T€ 4 und Straßenunterhaltung T€ 9. Der konsolidierte Jahresgewinn beläuft sich damit auf T€ 677 (Ansatz Wirtschaftsplan: Jahresgewinn T€ 572). Das wirtschaftliche Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz weist einen Betrag von T€ 26.627 mit einer Eigenkapitalquote von 62,4 % aus.

3. Finanzlage

Die freien Finanzmittel haben sich um T€ 3.718 verringert auf T€ 3.258. Dabei wurde ein Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von T€ 2.457 erzielt. Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit belief sich auf T€ -3.118.

4. Vermögenslage

Im Berichtsjahr erhöhte sich das Anlagevermögen um T€ 2.872 auf T€ 37.978 und das Umlaufvermögen erhöhte sich um T€ 2.879 auf T€ 4.704.

Die langfristigen Fremdmittel und Rückstellungen sind 2018 um T€ 218 auf T€ 13.602 gesunken.

5. Risikobericht

a) Verpackungsgesetz

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) ist mit seinen maßgeblichen Teilen am 01.01.2019 in Kraft getreten; zeitgleich trat die geltende Verpackungsverordnung außer Kraft. Als Ergebnis der langwierigen politischen Diskussion um ein Wertstoffgesetz bleibt es auch beim Verpackungsgesetz dabei, dass die Entsorgung von Verpackungen den dualen Systemen obliegt; die Kommunen können nach wie vor entscheiden, ob sie gemeinsam mit den dualen Systemen sogenannte stoffgleiche Nichtverpackungen in einer Wertstofftonne sammeln wollen. Das Verpackungsgesetz geht davon aus, dass spätestens nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) und den dualen Systemen neue Abstimmungsvereinbarungen geschlossen werden, die den Anforderungen des § 22 VerpackG entsprechen. Dabei werden die Kommunen insofern gestärkt, dass sie auf Grundlage des Verpackungsgesetzes Vorgaben für die Sammlung von Kunststoffen, Metallen und Verbundverpackungen machen können. Im Rahmen der Verhandlungen über die Abstimmungsvereinbarung, sind darüber hinaus die neuen gesetzlichen Vorgaben für die Mitbenutzung von Wertstoffhöfen und den Umgang mit der gemeinsam erfassten PPK-Fraktion zu beachten. So wurde bei der Mitbenutzung der kommunalen Papiersammlung ein Herausgabeanspruch der dualen Systeme auf den sie betreffenden Teil des Sammelgemischs geschaffen; bei Geltendmachung des Herausgabeanspruchs ist jedoch der Wertunterschied zwischen grafischen Papieren und Verpackungspapieren durch einen Wertausgleich zu berücksichtigen.

Um die Abstimmungsverhandlungen vor Ort zu erleichtern, haben die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) sich gemeinsam mit allen dualen Systemen auf eine Orientierungshilfe verständigt. Auf dieser Grundlage wurden mit dem Verhandlungsführer der dualen Systeme für das Gebiet der Stadt Koblenz, hier Duales System

Deutschland GmbH, erste Gespräche geführt. Die dualen Systeme haben ihrerseits ein Gutachten zur Altpapiererfassung sowie zur Feststellung von Masse- oder Volumenanteilen von Verpackungen im Altpapier beauftragt, welches zur Jahresmitte vorliegen sollte. Da dieses Gutachten als wesentlich für die Festlegung der Höhe der Mitbenutzungsentgelte angesehen wird, werden weitere Gespräche dann auf dieser Grundlage zu führen sein.

Steuerliche Entwicklung

Die steuerliche Gleichstellung von öffentlichen und privaten Unternehmen der Abfallentsorgung ist nach wie vor Gegenstand der Diskussion der verschiedenen Interessenvertretungen. Je nach weiterer Entwicklung sind hieraus auch massive steuerliche Eingriffe in die örtliche Abfallwirtschaft mit entsprechenden finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Mit in Kraft treten des § 2 b UStG zum 01.01.2016 wurde die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts neu geregelt. Der Stadtrat hat hierzu am 02.11.2017 unter Berücksichtigung seines Beschlusses vom 10.11.2016 beschlossen, die abgegebene Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) gegenüber dem Finanzamt Koblenz zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zu widerrufen und die Verwaltung zu beauftragen, die bisher eingeleiteten Prüfungsmaßnahmen auf die Eigenbetriebe auszuweiten. Betreffende Sachverhalte werden derzeit auf Grundlage des Einführungserlasses des Bundesfinanzministeriums zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes neu bewertet; ggfs. sind hieraus bestehende Vereinbarungen anzupassen.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat im Juni diesen Jahres gegenüber dem Ministerium der Finanzen im Rahmen einer Stellungnahme zu einem Referenten-Entwurf zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften den Vorschlag unterbreitet, eine Verlängerung der Übergangsregelung für die erstmalige verpflichtende Anwendung der neuen Abgrenzungskriterien für die Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG) um zwei Jahre vorzunehmen. Hintergrund sind offensichtlich noch nicht mit der Finanzverwaltung geklärte Auslegungsfragen zum § 2b UStG.

b) Gewerbeabfallverordnung

Am 01. August 2017 trat die novellierte Gewerbeabfallverordnung in Kraft. Mit der Novelle soll nun auch für den Gewerbesektor die fünfstufige Abfallhierarchie, verbunden mit umfangreichen Nachweis- und Dokumentationspflichten entlang der gesamten Entsorgungskette, umgesetzt werden. So wurden auch die Anforderungen an die Verwertung von gemischten Gewerbeabfällen insoweit gelockert, dass in begrenztem Umfang und unter bestimmten Voraussetzungen auch verschiedene Störstoffe, wie Bioabfälle und Glas, im Gemisch enthalten sein dürfen. Welche Auswirkungen sich hieraus auf öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ergeben, wird sich in der Praxis zeigen. Derzeit ist auf dem Entsorgungsmarkt mit stark steigenden Verwertungsaufwendungen für die Sortierung der betreffenden Abfallgemische zu rechnen.

Deponie Niederberg

Der Betriebszweig Abfallwirtschaft umfasst auch die Nachsorge der rekultivierten, ehemaligen Deponie Niederberg, welche mit den Risiken - insbesondere aus Sickerwasserbildung, Erosionsschäden, Setzungen, Rutschungen und Gasbildung - die eine solche Anlage birgt, behaftet ist. Auf der Grundlage der von der Aufsichtsbehörde ergangenen Rekultivierungs- und Nachsorgebescheide erfolgt die Kontrolle, Wartung, Reparatur sowie Nachsorge der Altdeponie.

Sonstige bestandsgefährdende Risiken sind nicht erkennbar. Zu weiteren Chancen verweisen wir auf den Prognosebericht.

6. Prognosebericht

Ab 01.01.2017 erfasst der Kommunale Servicebetrieb Koblenz in eigener Zuständigkeit das überlassungspflichtige Altpapier über Altpapiercontainer auf Wertstoffstandplätzen sowie Straßensammlungen. Derzeit werden im Rahmen der Gespräche zur Abstimmungsvereinbarung die Mitbenutzungskonditionen mit dem Verhandlungsführer der dualen Systeme verhandelt.

Für den Bereich Straßenunterhaltung werden Grundlagen weiter aktualisiert und in das Straßeninformationssystem eingepflegt; mit der Maßnahme sollen insbesondere Unterhaltungs- und Erhaltungsleistungen weiter optimiert und in einem „Masterplan Straßen“ fortgeschrieben werden.

Neben der Umsetzung der Konzeption zur Prüfung der Standsicherheit von Beleuchtungsmasten steht für den Betriebszweig Elektrowerkstatt auch die energetische Sanierung von betreffenden Bereichen der Straßenbeleuchtung an.

7. Forschung und Entwicklung

Über normale betriebliche Veränderungen hinaus werden keine Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten betrieben.

8. Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen – räumlich getrennte Einrichtungen mit personeller und organisatorischer Eigenständigkeit – sind nicht vorhanden.

9. Spezialgesetze Angabepflichten gemäß EigAnVO

Gemäß § 26 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz ergeben sich folgende zusätzlichen Angabepflichten:

9.1 Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

- Im Berichtsjahr wurden abgeschriebene Fahrzeuge - ohne wesentliche Bestandsveränderungen - ersatzbeschafft.
- Der Kommunale Servicebetrieb Koblenz betreibt neben dem Betriebshof als dauerhafte Einrichtung einen Kompostplatz sowie die Schadstoffsammelstelle; Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad entsprechen der Anlagengröße und dem Bedarfsaufkommen.

9.2 Stand der Entwicklungen im Wirtschaftsplan 2019

- Beim Bestandteil Vermögensplan 2019 wurden bei dem Anlagevermögen Investitionen in Höhe von T€ 3.595 eingeplant. Der Betrag steht für Investitionen bei den Immateriellen Wirtschaftsgüter mit T€ 60, Betriebseinrichtungen mit T€ 480 und Ersatzbeschaffung der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit T€ 3.055.
- Der voraussichtliche Gewinn im Erfolgsplan 2019 beträgt T€ 562.

Koblenz, den 27. Juni 2019

Mannheim, Werkleiter

Entwurf